

**Fachbereichsordnung
für den Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik
an der Fachhochschule Düsseldorf**

vom 24.10.2005

Neufassung der Amtlichen Mitteilungen im Verkündungsblatt Nr. 10 Teil 2 und Nr. 77

Aufgrund § 25, Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) und in Übereinstimmung mit der Grundordnung der Fachhochschule Düsseldorf (GO) hat sich der Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik folgende Fachbereichsordnung gegeben:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt - Allgemeines

- § 1 Grundsätze
- § 2 Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs
- § 3 Organe und Aufbau des Fachbereichs

II. Abschnitt – Der Fachbereichsrat

- § 4 Zuständigkeiten des Fachbereichsrats
- § 5 Zusammensetzung des Fachbereichsrats
- § 6 Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichsrats
- § 7 Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrats
- § 8 Vorsitz des Fachbereichsrats
- § 9 Einberufung des Fachbereichsrats
- § 10 Anwesenheitspflicht
- § 11 Öffentlichkeit
- § 12 Beschlussfähigkeit
- § 13 Tagesordnung
- § 14 Wortmeldungen, Antragstellung
- § 15 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 16 Beschlussfassung
- § 17 Protokolle
- § 18 Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte des Fachbereichsrats
- § 19 Vertrauensfrau des Fachbereichsrats für Angelegenheiten der Frauenförderung
- § 20 Abweichende Bestimmungen für Berufungskommissionen

III. Abschnitt – Dekanin oder Dekan

- § 21 Dekanin oder Dekan
- § 22 Wahl von Dekanin bzw. Dekan und Prodekanin bzw. Prodekan
- § 23 Amtszeit von Dekanin bzw. Dekan und Prodekanin bzw. Prodekan

IV. Abschnitt – Sonstige Organe und Einrichtungen des Fachbereichs

- § 24 Prüfungsausschuss
- § 25 Organisation der Einrichtungen des Fachbereichs

V. Abschnitt - Schlussvorschriften

- § 26 Übergangsvorschriften
- § 27 Änderung der Fachbereichsordnung
- § 28 In-Kraft-Treten

I. Abschnitt - Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Fachbereich trägt dafür Sorge, dass ein ordnungsgemäßer Lehr- und Prüfungsbetrieb sicher gestellt ist und dass seine Mitglieder, seine Angehörigen und seine Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.
- (2) Der Fachbereich sorgt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben dafür, dass Frauen und Männer die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und für Frauen bestehende Nachteile beseitigt werden. Sämtliche Ämter bzw. Funktionen des Fachbereichs - mit Ausnahme des Amtes der Frauenbeauftragten - können sowohl von Frauen als auch von Männern wahrgenommen werden.

§ 2 Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs

- (1) Mitglieder des Fachbereichs sind die folgenden, nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich dort tätigen Personen der Fachhochschule Düsseldorf:
 1. die Professorinnen und Professoren
 2. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben
 3. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 4. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 5. die Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.
- (2) Vertreterinnen oder Vertreter von Professorinnen und Professoren gemäß § 49 Abs. 3 HG sowie Professorinnen und Professoren anderer Fachbereiche, die am Fachbereich Lehrveranstaltungen abhalten, nehmen die mit der Stelle verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitgliedes wahr. Sie nehmen an Wahlen weder aktiv noch passiv teil.
- (3) Durch Beschluss des Fachbereichsrates können Mitglieder anderer Fachbereiche der Fachhochschule Düsseldorf oder anderer Hochschulen die Rechte eines Mitglieds des Fachbereichs erhalten.
- (4) Ohne Mitglieder zu sein, gehören die folgenden Personen dem Fachbereich an:
 1. die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren des Fachbereichs
 2. die am Fachbereich tätigen Lehrbeauftragten
 3. die sonstigen nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Fachbereich Tätigen, sofern sie nicht Mitglieder nach den Absätzen 1 bis 3 sind
 4. die Zweit- und Gasthörerinnen und -hörer.

Sie nehmen an Wahlen weder aktiv noch passiv teil.

§ 3 Organe und Aufbau des Fachbereichs

(1) Organe des Fachbereichs sind

- Fachbereichsrat
- Dekanin und Dekan
- Prüfungsausschuss

(2) Einrichtungen des Fachbereichs sind:

- zentrale Einrichtungen wie z.B. Prüfungsamt, Normenstelle, Sekretariat
- Labore
- Weitere vom Fachbereichsrat beschlossene Einrichtungen

Andere als die genannten Einrichtungen oder Bezeichnungen sind nicht zulässig.

II. Abschnitt - Der Fachbereichsrat

§ 4 Zuständigkeiten des Fachbereichsrats

- (1) Der Fachbereichsrat ist zuständig für alle Angelegenheiten des Fachbereichs, sofern das HG, die GO, diese Fachbereichsordnung oder sonstige gesetzliche Regelungen nicht etwas anderes bestimmen.
- (2) Der Fachbereichsrat kann jederzeit von der Dekanin bzw. dem Dekan Auskunft über die Angelegenheiten des Fachbereichs verlangen.

§ 5 Zusammensetzung des Fachbereichsrats

(1) Dem Fachbereichsrat gehören an:

1. Die stimmberechtigten Mitglieder gem. § 11 Abs. 1 GO:

- acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

2. Ohne Stimmrecht:

- die Dekanin bzw. der Dekan und die Prodekanin bzw. der Prodekan

Ferner dürfen als ständige Gäste mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen teilnehmen, ohne jedoch Mitglieder zu sein:

- der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses
- ein Mitglied des Fachschaftsrats.

- (2) Die gem. § 4 der Wahlordnung der Fachhochschule Düsseldorf (WO) gewählten Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Fachbereichsratsmitgliedern haben das Recht, an allen - auch nicht öffentlichen - Sitzungen des Fachbereichsrats teilzunehmen, jedoch ohne Antrags- und Stimmrecht.
- (3) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge sind alle Mitglieder des Fachbereichs aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren teilnahme-, aber nicht stimmberechtigt.
- (4) Ist ein Mitglied des Fachbereichsrates nicht mehr wahlberechtigtes Mitglied des Fachbereichs, so verliert es automatisch auch den Sitz im Fachbereichsrat.

§ 6

Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichsrats

- (1) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Fachbereichsrates beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Das Nähere regeln § 16 HG und § 2 GO.
- (2) Ein Rücktritt eines Fachbereichsratsmitglieds von diesem Amt ist nur bei triftigem Grund und nach Kenntnisnahme durch den Fachbereichsrat möglich.

§ 7

Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrats

- (1) Die Mitglieder des Fachbereichsrats und deren Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Fachbereichs nach den Grundsätzen des § 16 HG nach Gruppen getrennt gewählt.
- (2) Das Nähere regelt die Wahlordnung der Fachhochschule Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Vorsitz des Fachbereichsrats

- (1) Der Fachbereichsrat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Sind sowohl der oder die Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter verhindert oder noch nicht gewählt, so übernimmt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Fachbereichsrates aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren deren Aufgaben.

§ 9

Einberufung des Fachbereichsrats

- (1) Der Fachbereichsrat wird von dessen Vorsitzenden unter Angabe von Zeit, Ort und vorgesehener Tagesordnung mit einer Frist von mindestens fünf Werktagen einberufen.
- (2) Die Termine der Sitzungen des Fachbereichsrats sollen in dessen erster Sitzung zu Beginn eines Vorlesungszeitraums fest gelegt werden.
- (3) Bei der Festlegung von Sitzungsterminen ist nach Möglichkeit auf die Verpflichtungen der Fachbereichsratsmitglieder in der Lehre oder in anderen Hochschulgremien Rücksicht zu nehmen. Sitzungen des Fachbereichsrates dürfen nicht gleichzeitig mit Sitzungen des Senats der Fachhochschule statt finden.
- (4) In der vorlesungsfreien Zeit sollen Sitzungen nur in dringenden Angelegenheiten stattfinden.

- (5) Auf schriftlichen Antrag der Dekanin bzw. des Dekans oder von drei Mitgliedern des Fachbereichsrates ist der Fachbereichsrat innerhalb von spätestens zehn Werktagen einzuberufen. In dem Antrag muss der zu beratende Gegenstand angegeben werden.
- (6) Die Einladung ist den Mitgliedern des Fachbereichsrates und deren Stellvertretern schriftlich und einzeln zuzustellen. Wird eine Sitzung während der vorlesungsfreien Zeit einberufen, so ist die Einladung auch an die Heimatadresse zu senden.
- (7) Gleichzeitig ist die Einberufung des Fachbereichsrats den anderen Angehörigen und Mitgliedern des Fachbereichs in geeigneter Form bekannt zu geben.

§ 10 Anwesenheitspflicht

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates sind verpflichtet, an ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Ist ein Mitglied des Fachbereichsrates aus triftigem Grund verhindert, so hat es rechtzeitig seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter und die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Fachbereichsrates zu informieren.

§ 11 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fachbereichsrats sind öffentlich. Der Fachbereich hat nach Maßgabe seiner Möglichkeiten ausreichend Plätze für alle Besucher zur Verfügung zu stellen. Wenn nötig, ist die Sitzung in einen größeren Raum zu verlegen.
- (2) Personalangelegenheiten, Berufungsverfahren und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Solche Tagesordnungspunkte sind zu einem nichtöffentlichen Sitzungsteil zusammen zu fassen, der sich an die öffentliche Sitzung anschließt.
- (3) Durch Beschluss des Fachbereichsrates kann die Öffentlichkeit auch in anderen Angelegenheiten ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende kann bestimmte Personen aus dem Sitzungsraum verweisen, wenn anders ein ordnungsgemäßer Sitzungsverlauf nicht möglich ist.
- (5) Ausschüsse, Kommissionen und andere Gremien des Fachbereichs tagen grundsätzlich nichtöffentlich, können jedoch die Öffentlichkeit ganz oder teilweise zulassen.
- (6) Der Fachbereichsrat kann zu seinen Sitzungen Sachverständige und Betroffene hinzuziehen.
- (7) Die Teilnehmer nichtöffentlicher Sitzungsteile sind zur Verschwiegenheit über alle dort behandelten Details verpflichtet. Sie sind über diese Pflicht ausdrücklich zu belehren. Bei ständigen Teilnehmern ist eine einmalige Belehrung ausreichend.

§ 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fachbereichsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung festzustellen und zu protokollieren.
- (4) Der Fachbereichsrat bleibt beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitglieds festgestellt ist.
- (5) Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist die Sitzung beendet.
- (6) Konnte eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit nicht abschließend behandelt werden, so ist der Fachbereichsrat in einer erneut zur Beratung der selben Angelegenheit einberufenen Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Ladung muss hierauf hingewiesen werden.
- (7) Abs. 6 gilt nicht bei Änderungen der Fachbereichsordnung oder Wahlen der Dekanin bzw. des Dekans oder der Prodekanin bzw. des Prodekans.

§ 13 Tagesordnung

- (1) Die vorgesehene Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden des Fachbereichsrates im Benehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan aufgestellt. Hierbei sind alle bis spätestens sieben Werktage vor der beabsichtigten Sitzung eingegangenen Anträge und Tagesordnungswünsche von Mitgliedern des Fachbereichsrates aufzunehmen.
- (2) Die Tagesordnungspunkte sind hinreichend klar und aussagefähig zu bezeichnen.
- (3) Über die Feststellung der Tagesordnung entscheidet der Fachbereichsrat zu Beginn der Sitzung. Hierbei können auf Antrag Tagesordnungspunkte hinzugefügt, geändert oder abgesetzt werden.
- (4) Beschlüsse über Berufungsvorschläge dürfen nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 14 Wortmeldungen, Antragstellung

- (1) Bei Sitzungen des Fachbereichsrates dürfen nur die Mitglieder und ständigen Gäste des Fachbereichsrates gem. § 5 Abs. 1 das Wort ergreifen oder Anträge stellen.
- (2) Anderen Sitzungsteilnehmern kann das Wort zu einem Tagesordnungspunkt erteilt werden.
- (3) Die Vertrauensfrau des Fachbereichs für Angelegenheiten der Frauenförderung hat das Recht, zu Tagesordnungspunkten eine Stellungnahme abzugeben, wenn sie die Belange der Frauenförderung berührt sieht.
- (4) Der bzw. die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Von der Reihenfolge der Wortmeldungen kann abgewichen werden, wenn die sachgemäße und effiziente Erledigung der Tagesordnung und der Beratungen dies geraten erscheinen lässt. Anträge gemäß § 15 sind vorrangig und unverzüglich zu behandeln; über sie ist ohne Aussprache abzustimmen, wenn der bzw. die Vorsitzende nicht anders entscheidet.

- (5) Rednern, die sich nicht mit dem Beratungsgegenstand befassen, die zugestandene Redezeit überziehen, über Gebühr lange sprechen, sich in beleidigender Form oder über vertrauliche Vorgänge äußern, kann von der bzw. dem Vorsitzenden nach vorher gegangener Ermahnung das Wort entzogen werden.
- (6) Anträge können nur zu den genehmigten Tagesordnungspunkten gestellt werden und müssen schriftlich eingereicht oder protokolliert werden. Die Formulierung der Anträge hat so zu erfolgen, daß über sie mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann. Die Änderung gestellter Anträge im Verlauf oder nach der Debatte ist zulässig. Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können keine Anträge mehr gestellt werden.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung befassen sich nicht mit dem Beratungsgegenstand, sondern dem Verlauf der Sitzung als solcher. Dies können insbesondere sein:
 - Feststellung der Befangenheit eines Mitglieds gem. § 13 GO
 - Ausschluss der Öffentlichkeit
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Beschränkung der Redezeit
 - Schluss der Rednerliste
 - Schluss der Debatte
 - Vertagung des Beratungsgegenstands
 - Überweisung oder Rücküberweisung des Gegenstands an eine Kommission oder einen Ausschuss
 - Nichtbefassung mit dem Antrag
 - Unterbrechung der Sitzung
 - Vertagung der Sitzung
- (2) Anträge auf Feststellung der Befangenheit oder Ausschluss der Öffentlichkeit sind in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.
- (3) Nach einem Beschluss auf Schluss der Debatte ist noch je eine Für- und Gegenrede zulässig, und zwar nur durch Personen, die noch nicht zur Sache geredet haben.
- (4) Nach einem Beschluss auf Vertagung des Beratungsgegenstands wird die Debatte hierüber sofort abgebrochen und der Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung vertagt. Diese Sitzung ist in angemessener Zeit einzuberufen, der Zeitpunkt kann im Beschluss mit festgelegt werden.
- (5) Einem Antrag auf Vertagung der Sitzung ist ohne Abstimmung statt zu geben, wenn die Sitzung bereits länger als 6 Stunden (Pausen nicht mit gerechnet) oder bis nach 18 Uhr dauert. Eine vertagte Sitzung ist innerhalb von höchstens zehn Werktagen fort zu setzen, eine erneute Einladung ist nur dann erforderlich, wenn der Fortsetzungstermin nicht in der selben Sitzung fest gelegt worden ist.
- (6) Die bzw. der Vorsitzende kann von sich aus die Sitzung unterbrechen sowie bei erheblichen Störungen des Sitzungsverlaufs auch vertagen oder schließen.

§ 16 Beschlussfassung

- (1) Über Anträge ist nach Ende der Debatte und schriftlicher Formulierung unverzüglich durch Mehrheitsbeschluss zu entscheiden. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu entscheiden.

- (2) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit diese Fachbereichsordnung, die GO oder andere Vorschriften nicht anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit gezählt. Änderungen einer Prüfungs- oder dieser Fachbereichsordnung erfordern die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, so ist über den am weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bei dessen Annahme sind die anderen Anträge hinfällig. Ist strittig, welches der weitest gehende Antrag ist, oder liegen gleich weit reichende, verschieden gerichtete Anträge vor, bestimmt sich die Reihenfolge der Abstimmung nach der Reihenfolge des Zeitpunkts der Antragstellung. Der bzw. die Vorsitzende kann auch eine konkurrierende Alternativabstimmung vornehmen. Im übrigen entscheidet der bzw. die Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung.
- (4) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen in der Reihenfolge "dagegen - Enthaltung - dafür". In Personalangelegenheiten sowie auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Fachbereichsratsmitglieds ist geheim abzustimmen.
- (5) Beschlüsse treten mit Ende der Sitzung in Kraft, in der sie gefasst worden sind, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Ein Mitglied des Fachbereichsrats, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann ein Sondervotum gem. § 15 Abs. 3 HG in das Abstimmungsprotokoll aufnehmen lassen. Ein Sondervotum muss in der Sitzung angemeldet und binnen fünf Werktagen schriftlich mit Begründung der bzw. dem Vorsitzenden des Fachbereichsrates übergeben werden. Wird die Frist nicht eingehalten, ist es zu keinem Sondervotum gekommen. Dies ist im Protokoll zu vermerken. Sondervoten sind dem Hauptbericht beizufügen.
- (7) Für Wahlen gelten vorstehende Regelungen sinngemäß unter Wahrung der Bestimmungen der WO.

§ 17 Protokolle

- (1) Über alle Sitzungen des Fachbereichsrats sind von einem Mitglied oder einer besonders beauftragten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Person Niederschriften anzufertigen. Diese haben mindestens zu enthalten: Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der Mitglieder und ihre Anwesenheit, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die behandelten Gegenstände, Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Behandlung, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse sowie eventuelle Sondervoten nach § 16 Abs. 6 und ausdrücklich zu Protokoll gegebene Meinungsäußerungen von Mitgliedern. Die Niederschrift ist von der Verfasserin bzw. dem Verfasser und der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (2) Das Protokoll ist binnen zehn Werktagen nach der Sitzung und an die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Fachbereichsrats sowie an die gewählten Mitglieder des Rektorats und die Kanzlerin bzw. den Kanzler zu versenden und in geeigneter Form zu veröffentlichen. Einzelheiten über nichtöffentliche Beratungen dürfen nicht veröffentlicht werden.
- (3) Von der Veröffentlichung einzelner Beschlüsse kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Fachbereichsrats vorläufig abgesehen werden, z.B. wenn das aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes geboten ist.
- (4) Über die Genehmigung des Protokolls beschließt der Fachbereichsrats auf seiner nächsten Sitzung. Bis dahin können auch Einsprüche gegen das Protokoll vor gebracht werden.

§ 18

Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte des Fachbereichsrats

- (1) Der Fachbereichsrat kann für seine Aufgaben beratende Kommissionen, Ausschüsse mit Beschlussvollmacht für bestimmte Aufgaben oder Beauftragte mit definierten Befugnissen einsetzen.
- (2) Bei der Besetzung von Kommissionen sind alle Gruppen in angemessener Weise zu berücksichtigen.
- (3) Die Zusammensetzung von Ausschüssen hat die Stärkeverhältnisse der Gruppen des Fachbereichsrats gem. § 5 Abs. 1 wider zu spiegeln. Die stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses werden nach Gruppen getrennt von deren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fachbereichsrat aus dessen Mitte gewählt.
- (4) Für die Tätigkeit der Kommissionen und Ausschüsse gelten die Bestimmungen über den Fachbereichsrat sinngemäß. Insbesondere sind Vorsitzende zu bestimmen und Protokolle zu führen. Die Protokolle sind zeitnah der Dekanin bzw. dem Dekan und der bzw. dem Vorsitzenden des Fachbereichsrats zuzuleiten. Darüber hinaus gelten für Berufungskommissionen § 11 Abs. 1 GO und die Berufsordnung der Fachhochschule Düsseldorf, für den Prüfungsausschuss die jeweilige Prüfungsordnung des Fachbereichs.
- (5) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben können Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte sachkundige Personen aus dem Fachbereich oder von außerhalb des Fachbereichs heranziehen.
- (6) Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte sind dem Fachbereichsrat und der Dekanin bzw. dem Dekan berichtspflichtig. Über ihre Arbeit sind die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs in ausreichender Weise zu informieren.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder der ständigen Ausschüsse und Kommissionen sowie der ständigen Beauftragten beträgt zwei Jahre; bei studierenden Mitgliedern ein Jahr. Sie beginnt jeweils mit der ersten Sitzung des Fachbereichsrates im Wintersemester.
- (8) Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte für besondere Aufgaben sind bis zur Erfüllung ihrer Aufgabe bzw. einer Neubesetzung oder Aufhebung durch den Fachbereichsrat im Amt, längstens jedoch zwei Jahre.
- (9) Bis zur Wahl eines eventuellen Nachfolgers verbleiben die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen und die Beauftragten kommissarisch in ihren Ämtern.

§ 19

Vertrauensfrau des Fachbereichs für Angelegenheiten der Frauenförderung

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 dieser Ordnung bestellt der Fachbereichsrat auf Vorschlag der weiblichen Mitglieder des Fachbereiches eine Vertrauensfrau, die eine haupt- oder nebenberuflich Beschäftigte, jedoch nicht Mitglied des Fachbereichsrates sein muss.
- (2) Die Vertrauensfrau soll Ansprechpartnerin für die weiblichen Angehörigen des Fachbereiches in Problemfällen sein und mit der Gleichstellungsbeauftragten der Fachhochschule (§ 7 GO) zusammen arbeiten.
- (3) Die Amtszeit der Vertrauensfrau beträgt zwei Jahre.

§ 20
Abweichende Bestimmungen für Berufungskommissionen

- (1) Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags ernennt der Fachbereichsrat unter Berücksichtigung der fachlichen Erfordernisse eine Berufungskommission, der angehören:
 - drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus den anderen Gruppen, darunter mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der Gruppe der Studierenden
- (2) Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat getrennt gewählt. In die Berufungskommission können auch Mitglieder anderer Fachbereiche und Professorinnen oder Professoren anderer Hochschulen gewählt werden.
- (3) Der oder die Vorsitzende der Berufungskommission muss auf Lebenszeit bestellte Professorin oder Professor des Fachbereichs sein.
- (4) Im übrigen wird auf die Berufsordnung der Fachhochschule Düsseldorf verwiesen.

III. Abschnitt - Dekanin oder Dekan

§ 21
Dekanin oder Dekan

- (1) Die Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekan sind in § 27 und § 103 HG sowie § 10 GO geregelt. Er oder sie leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Hochschule. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrates ist sie bzw. er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Dekanin bzw. dem Dekan können durch Beschluß des Fachbereichsrates weitere Aufgaben übertragen werden.
- (3) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluß des Fachbereichsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Dekanin oder der Dekan; das gilt nicht für Wahlen. Die getroffene Entscheidung, ihre Gründe und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Fachbereichsrates unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Dekanin bzw. der Dekan wird durch eine Prodekanin oder einen Prodekan aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren vertreten.
- (5) Die Dekanin bzw. der Dekan kann zur Unterstützung weitere Personen heranziehen. Eine ständige Delegation von Befugnissen und Aufgaben ist möglich; dies ist schriftlich fest zu legen.

§ 22
Wahl von Dekanin bzw. Dekan und Prodekanin bzw. Prodekan

- (1) Dekanin bzw. Dekan und Prodekanin bzw. Prodekan werden vom Fachbereichsrat aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs gewählt.
- (2) Näheres regelt die Wahlordnung der Fachhochschule Düsseldorf.
- (3) Mit der Wahl ruht das Mandat der bzw. des Gewählten als stimmberechtigtes Mitglied im Fachbereichsrat. Auf ihre bzw. seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung für den Eintritt von Ersatzmitgliedern Anwendung.

§ 23

Amtszeit von Dekanin bzw. Dekan und Prodekanin bzw. Prodekan

- (1) Die Amtszeit von Dekanin bzw. Dekan und Prodekanin bzw. Prodekan beträgt vier Jahre, beginnend mit dem Tag der Wahl, frühestens jedoch dem Ablauf der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberin bzw. Amtsinhabers.
- (2) Unabhängig vom tatsächlichen Datum des Amtsantritts bestimmt sich das Ende der Amtszeit so, als ob das Amt rechtzeitig angetreten worden wäre.
- (3) Ein Rücktritt ist nur bei triftigem Grund und mit Zustimmung des Fachbereichsrats sowie bei Dekanin bzw. Dekan auch des Rektorats möglich. In diesem Fall hat unverzüglich eine Nachwahl zu erfolgen. Die Amtszeit verlängert sich dadurch nicht.
- (4) Bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers bleiben die bisherige Amtsinhaberin bzw. der bisherige Amtsinhaber kommissarisch im Amt.
- (5) Mit dem Ausscheiden von Dekanin bzw. Dekan oder Prodekanin bzw. Prodekan lebt deren eventuelles Mandat im Fachbereichsrat wieder auf.
- (6) Sind Dekanin bzw. Dekan oder Prodekanin bzw. Prodekan nicht mehr wahlberechtigtes Mitglied des Fachbereichs, so verliert sie bzw. er automatisch das Amt.

IV. Abschnitt – Sonstige Organe und Einrichtungen des Fachbereichs

§ 24

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist ein eigenständiges Organ des Fachbereichs. Seine Aufgaben und Zusammensetzung ergeben sich aus den Prüfungsordnungen des Fachbereichs. Er ist unabhängig von Weisungen anderer. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet gleichzeitig das Prüfungsamt.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein bzw. ihre Stellvertreter oder Stellvertreterin werden hierbei zuerst gewählt.
- (3) Der Prüfungsausschuss wird von dessen Vorsitzender oder Vorsitzenden unter Angabe von Zeit, Ort und vorgesehener Tagesordnung mit einer Frist von mindestens fünf Werktagen einberufen. Die Einladung ist den Mitgliedern und deren Stellvertretern schriftlich und einzeln zuzustellen. Wird eine Sitzung während der vorlesungsfreien Zeit einberufen, so ist die Einladung auch an die Heimatadresse zu senden.
- (4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (5) Die §§ 10, 12 und 14 - 17 gelten sinngemäß. Eine öffentliche Bekanntgabe des Sitzungsprotokolls erfolgt nicht.

§ 25

Organisation der Einrichtungen des Fachbereichs

- (1) Die Schaffung, Zusammenlegung oder Schließung von Einrichtungen des Fachbereichs gem. § 3 Abs. 2 erfolgt durch Beschluss des Fachbereichsrats.

- (2) Die zentralen Einrichtungen und Labore stehen jeweils unter der Leitung einer hierfür jeweils von der Dekanin bzw. dem Dekan bestimmten Professorin oder Professors. Sind der Einrichtung mehrere Professoren zugeordnet, kann auch eine kollegiale Leitung in gemeinsamer Verantwortung in Betracht kommen.

V. Abschnitt - Schlussvorschriften

§ 26 Übergangsvorschriften

Bis zur Bestellung neuer Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger auf der Grundlage dieser Ordnung bzw. anderer Vorschriften nehmen die bisher Zuständigen ihre Aufgaben weiterhin wahr.

§ 27 Änderung der Fachbereichsordnung

- (1) Änderungen dieser Fachbereichsordnung beschließt der Fachbereichsrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Vor der Abstimmung ist die Beschlussfähigkeit fest zu stellen.
- (2) Anträge auf Änderung der Fachbereichsordnung sind in der Einladung zur Sitzung des Fachbereichsrats als ausdrücklicher Tagesordnungspunkt und im Wortlaut anzugeben.

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Fachbereichsordnung tritt gemäß Veröffentlichung im Verkündungsblatt Nr. 77 am 22.11.2005 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik vom 24.10.2005.

Düsseldorf, den 23.12.2005


Der Dekan
des Fachbereichs
Maschinenbau und Verfahrenstechnik
Prof. Dr. Ulrich Schwellenberg